

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

2 (1.2.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 2

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Februar 1915

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x70 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft herabgesetzt.

2. Jahrgang

Inhalt: 1. Wegherstellungen in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. 2. Die Prüfung des Grundbuchamts B. Eine unerfreuliche Sparkassenpolitik. 3. Mannheim, Heidelberg, Baumental, Weinheim, Karlsruhe, Pforzheim, Gelnhausen, Lahe, Kastatt, Wiesbaden, Kehl, Goldschweier, Blumberg, Bilingen, Bad Dürkheim, Konstanz, Dortmund. Die Kriegswohlfahrtspflege. Zur Konsumregelung. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Patente nach dem Auslande. Familienunterstützung bei Verwundung und Krankheit. Die Rücksendung von Leichen Gefallener nach der Heimat. Ueber die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Kein Rechtsanspruch auf Familienunterstützung. Kriegsversicherung. Die Bezüge des Bürgermeisters A. N. Die neue Kriegsanleihe. Spionage in Deutschland. Siebesgaben. Sammeln von Goldmünzen. Versorgung der Hinterbliebenen von Gefallenen. Bestellung der Grundstücke. Die Gesamttaub des Reiches. Die Reichsbank. Familienunterstützung. Die Stadtpostsendungen der Angehörigen des Heeres. Die Fahrpreisermäßigung. Chronikfachen. Jagd und Fischerei während der Kriegszeit. Seid sparsam. Aufruf zur Einreichung von Feldpostbriefen an das Kriegsarchiv des Kriegsministeriums. Künftliche Gliedmaßen. 7. Bad. Landgemeinerverband. Verschiedene Verbandsnachrichten. Feuerversicherungsverein „Badenia“. Feuerversicherung. Wochenbeihilfe während des Krieges. 9. Bäderchau.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Wegherstellungen in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.

Im Benehmen mit Gr. Forstamt Sch. haben wir das anliegende Formular für Berechnung des Reinwerts der Holzmasse, welche in einem Jahre über den geordneten Abgabesatz zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Waldwegbauten zc. genutzt wurden, aufgestellt, um für unsere den 3 Forstbezirken angehörenden Gemeinden ein einheitliches Verfahren zu erzielen.

Auf Ersuchen an die Forstämter des Bezirkes um Prüfung der von den Gemeinden aufgestellten Reinwertberechnungen lehnte ein Forstamt die Prüfung mit nachstehender Erwiderung ab:

„Da obige Prüfung überdies die Prüfung der gesamten Waldrechnung bedingt, welche ja ganz in den Dienstbereich der Amtsrevision fällt, so ersuchen wir ergebenst dieselbe durch den dortigen Revidenten vornehmen lassen zu wollen.“

Diese Ansicht des Forstamtes können wir nicht teilen. Nachdem in dem Erlaß der Gr. Domänen-direktion vom 17. März 1902 Nr. 6785 vorge-schrieben ist, daß das Forstamt den förmli-chen Antrag auf Abgabesatzerhöhung nachträglich zu stellen und dabei den Bauaufwand und den reinen Holzzerlös sowie die hiernach für die Erhö-hung in Betracht kommende Holzmenge rech-nungsmäßig nachzuweisen hat, steht die Prüfung der Reinwertberechnung im engsten Zusammen-

hang mit der vom Forstamt der Domänen-direktion zu liefernden Nachweisung. Nach unserem Dafürhalten wird obige Prüfung Sache des Forst-amtes sein, während es nur Aufgabe des Bezirke-amtes sein wird, anlässlich der Rechnungsabhör zu prüfen, ob der vom Forstamt berechnete Reinerlös aus dem Ueberhieb in der Gemeinberechnung rich-tig dargestellt und für den bestimmten Zweck Ver-wendung gefunden hat.

(Bericht des Bezirksamts Sch. an Gr. Domä-nendirektion).

Antwort.

Wir teilen die dortige Ansicht, daß es in Ge-mäßheit der Vorschrift unter Ziffer 1 a Abs. 3 un-ierer Verordnung vom 17. März v. J. Nr. 6875 Sache des Forstamtes ist, die von der Gemeinde zur Berechnung des Festmeter-Reinwertes zu lie-fernden Materialien zu prüfen, was dem Forst-ante keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten dürfte, da demselben die für die Berechnung be-sonders ins Gewicht fallenden Säge und Beträge durch Einsichtnahme von den Holzhauereiverträ- gen und den Versteigerungsprotokollen ohnedies amtlich bekannt werden. Nach der Natur des Ge-genstandes dürfte es indessen genügen, wenn als Aufwand die Zurichtungskosten genau festgestellt werden und für die sonstigen Ausgaben noch ein kleiner Zuschlag nach Erfahrungen gemacht wird.

Das von dortigem Amte im Benehmen mit dem dortigen Forstamte für fraglichen Zweck auf-

gestellte Muster erachten wir im allgemeinen für zweckmäßig.

(Erlaß Gr. Domänenverwaltung v. 15. 1. 15 Nr. 29 064. *)

2. Sparkassenwesen.

Die Prüfung des Grundbuchamts B. betr.

An die Sparkasse B.:

Der neue Vordruck, der von der Sparkasse den Beteiligten für die Darlehenszusage und Hypothekenebewilligung überlassen wird, enthält am Schluß folgenden Entwurf der Unterschriftsbeglaubigung:

„Die vorstehende Unterschrift des wird hiermit als echt beglaubigt.

Der Bürgermeister
Grundbuchhilfsbeamte.“

Nach der Fassung des Beglaubigungsvermerks und bei der räumlich beschränkten Lücke zwischen den Worten „des“ und „wird“ kann lediglich der Name der Person, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, eingefügt werden, dagegen ist es nicht möglich, zu beurkunden, daß der Unterscribende dem beglaubigenden Beamten persönlich bekannt ist, sowie daß die Unterschrift in Gegenwart des Beamten vollzogen oder anerkannt wurde.

Durch § 49 der Rechtspolizeiordnung (Ges. u. Verordnungsblatt 1907 S. 171 ff) sind nun aber allen Gemeindebehörden die für Unterschriftsbeglaubigung zuständig sind, die erwähnten Beurkundungen zur Pflicht gemacht.

Durch den von der Sparkasse gewählten Vordruck, der lediglich die Beglaubigung durch einen Gemeindebeamten vorsieht, können diese Gemeindebeamten, namentlich solche der kleineren Landorte, denen die gesetzlichen Vorschriften nicht immer genau bekannt sind, und die leicht geneigt sein werden, auf den von einer öffentlichen Behörde gelieferten Vordruck zu vertrauen, dazu veranlaßt werden, die Beglaubigung in einer unzulässigen Form zu vollziehen. Hierdurch können sogar erhebliche Nachteile entstehen, da die Grundbuchbeamten derartige ungenügende Beglaubigungen zurückzuweisen haben. Dem Gemeindebeamten, der die Beglaubigung zu beurkunden hat, bleibt sonach nur übrig, den ganzen Vordruck zu streichen und den Beglaubigungsvermerk neu beizusetzen.

Der Vordruck dient also nicht, wie doch wohl beabsichtigt, zur Erleichterung, sondern zur Erschwerung des Grundbuchverkehrs.

(Vordrucke für die Reinwertberechnung im Sinne obigen Erlasses können nur durch Albert Wechel in Schönau bezogen werden.)

Bei diesem Anlaß möchten wir der Sparkasse im Allgemeinen empfehlen, bei Herstellung neuer Vordrucke auf dem Gebiete des Grundbuchrechts jeweils sich vor der Drucklegung mit dem Grundbuchnotariat ins Benehmen zu setzen, das zweifellos gerne bereit sein wird, seinen sachverständigen Rat zur Verfügung zu stellen.

(Landgericht Konstanz vom 16. 11. 14.)

Eine unerfreuliche Sparkassenpolitik.

Die „Frankf. Ztg.“ schreibt: „Uns wird folgendes vervielfältigtes Schreiben der städtischen Sparkasse Biebrich an Hypothetengläubiger vorgelegt:

Durch die Kriegsverhältnisse, die sehr große Ansprüche der Sparer durch Zeichnung der Kriegsanleihe u. an uns gestellt haben, sind wir gezwungen, uns flüssige Mittel durch Kündigung von Hypotheken zu beschaffen. Wir müssen Ihnen deshalb zu unserem Bedauern die auf Ihrem Grundstück lastende 1. Hypothek im Betrage von M zum 15. März 1915 hiermit kündigen.

Wenn es Ihnen nicht gelingen sollte, bis zur Kündigungsfrist einen anderen Darleiher zu finden, dann wollen Sie sich, bitte, an uns wenden. — Wir haben Vorkehrungen getroffen, daß wir uns im Notfalle bares Geld durch Verpfändungen zum jeweiligen Zinsfuß der Darlehensklassen beschaffen können und würden Ihnen deshalb gegen Erstattung dieses Zinsfußes, der heute 6½ Prozent beträgt, eine Verlängerung der Kündigungsfrist gewähren können. — Sollten die Verhältnisse bis dahin wieder in geregelte Bahnen gekommen sein, dann wollen wir unter Umständen gern von der Erfüllung unserer Kündigung Abstand nehmen.

Zu diesem Rundschreiben sei zunächst erwähnt, daß es sich in dem uns vorgelegten Fall um eine erst vor wenigen Jahren abgeschlossene Hypothek handelt, für die ursprünglich wenig über 4 Prozent Zinsen zu entrichten waren. Der Vertrag war so abgefaßt, daß der Hausbesitzer auf zehn Jahre gebunden ist, während der Sparkasse alljährlich mit vierteljährlicher Frist die Kündigung zusteht — eine reichlich ungleiche Verteilung der Rechte. Da sich die städtische Sparkasse in Biebrich darüber klar heute für den Hausbesitzer so gut wie ausgeschlossen ist, so zwingt sie mit ihrem Rundschreiben ihre Gläubiger unter Ausnutzung der gegenwärtigen Notlage und unglücklich abgefaßter Verträge zu einem sechseinhalbprozentigen Zinsfuß, in einem Augenblick, in dem viele Hausbesitzer durch Mietausfälle ohnehin auf das schwerste betroffen werden. Würde ein Privater so vorgehen, so würde man mit Recht eine solche Ausbeutung einer Notlage scharf verurteilen. Um so schlimmer, wenn ein kommunales Institut seine Aufgaben in dieser

Weise aufsaßt. Man darf zunächst wohl voraussetzen, daß hier ein Uebereifer einzelner Organe der Kasse vorliegt und daß die Stadtverwaltung selbst nichts von dem Rundscheiden weiß; wir nehmen an, daß sie sofort nach Kenntnisaufnahme des Sachverhaltes derartige Kündigungen zurücknimmt und nicht erst wartet, bis die Aufsichtsbehörde eingreift."

6. Sonstiges.

Mannheim. Von privaten Spendern sind Herrn Oberbürgermeister Dr. Kuzer für die Hindenburgspende 39 500 *M* zur Verfügung gestellt worden; außerdem hat der Ortsauschuß vom Roten Kreuz 6000 *M* überwiesen. Mit den von den städtischen Kollegien bewilligten 30 000 *M* und den von der Handelskammer beigesteuerten 3000 *M* beläuft sich somit der in Mannheim aufgebrachte Betrag für die Spenden auf 78 500 *M*.

— Bis zum 1. Januar d. Js. wurden von der Stadtkasse Mannheim rund 1 835 000 *M* Kriegsunterstützungen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt. Die Zahl der Empfangsberechtigten beläuft sich auf rund 11 500.

Heidelberg. In der Stadtratsitzung wurden die von der Verwaltung der städtischen Abfuhranstalt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewinnung von Viehfutter aus den Abfallstoffen der Haushaltungen gutgeheißen. Die neue Einrichtung, die der allgemeinen Verbreitung dringend wünschenswert erscheint, hat bereits mit gutem Erfolg gearbeitet. (Dadurch, daß in den größeren Städten und Gemeinden beim Mangel entsprechender Verwendungsmöglichkeiten die täglichen Abfälle in den Küchen (Kartoffel- und sonstige Speisereste) in den Kehrichteimer wandern, also nicht als Futtermittel für Hühner, Schweine u. Verwendung finden, gehen große Werte an Futtermitteln verloren. Es ist daher nur zu begrüßen, daß die regelmäßige Abfuhr dieser Küchenreste und ihre zweckentsprechende Verwendung städtischerseits geregelt wird).

Heidelberg. Nach einem Beschluß des Zentralvorstandes werden alle Mitglieder des Zentralverbandes christl. Tabakarbeiter, die zur Fahne einberufen wurden, bei der Kriegsversicherung der deutschen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin versichert. Dieser Versicherung können sich auch noch solche Tabakarbeiter teilhaftig machen, die jetzt erst dem Verband sich anschließen, falls sie später noch eingezogen werden.

Heidelberg. Die vom Bürgerauschuß im letzten Jahr beschlossene Erhebung einer Lustbarkeitssteuer wird am 1. April ds. Js. in Kraft treten. — Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung beschlos-

sen, bei dem Bezirksrat zu beantragen, daß den Inhabern der Vorgärten gestattet wird, diese für den Gemüse- und Kartoffelbau zu benutzen.

Bammental bei Heidelberg. Aus unserer Gemeinde stehen 200 Krieger unter den Waffen. Allen diesen schickte der hiesige Frauenverein je ein Paket zum Weihnachtsfeste. Es waren darin je ein Paar Socken, 50 Zigarren, Bürste und Schokolade. Die Zigarren hatte die Gemeinde gestiftet.

Weinheim. In der letzten Gemeinderatsitzung wurde beschlossen, noch weitere 600 Zentner Kartoffeln anzukaufen. — Zur Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide wurde hier ein Auschuß von 13 Mitgliedern gebildet, darunter sieben Stadträte.

Karlsruhe. Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, beim Bürgerauschuß den Antrag zu stellen, die über die Reichsfäge hinaus gewährten Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern, die nach den bestehenden Bestimmungen der Stadt dauernd zur Last bleiben, aus Anlehensmitteln zu bestreiten und hierzu ein längstens in zwei Jahren zurückzahlendes Anlehen von drei Millionen *M* aufzunehmen. Die der Stadt zur Last bleibenden Aufwendungen betragen bis 31. Dezember 1914 im ganzen 294 951 *M*. Von da ab beläuft sich während der weiteren Dauer des Krieges der Aufwand der Stadt auf monatlich 60- bis 80 000 *M*.

Karlsruhe. Ende November 1914 betragen die Eintragungen in das Badische Staatsschuldbuch 45 307 700 *M*. Von der 4 prozentigen Schuld sind 36 802 600 *M*, von der 3½ prozentigen Schuld 6 494 900 *M* und von der 3 prozentigen 10 200 *M* eingetragen. Die Eintragungen auf Grund von Bareinzahlungen belaufen sich seit 1. Januar 1913, d. i. seit Errichtung des Staatsschuldbuchs, auf 8 478 800 *M*.

— Nachdem der Vorstand der Karlsruher Handwerkskammer zu der Frage der Kriegsfürsorge für die Handwerker im Kammerbezirk Stellung genommen hat, ist die Handwerkskammer zu Karlsruhe, wie das „Gewerbeblatt“ mitteilt, auf Grund der gemachten Wahrnehmungen über die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage sehr vieler Handwerkerfamilien mit der Bildung eines Kriegsunterstützungsfonds für die aus dem Kriege heimkehrenden Handwerker, wie für die bedürftigen Familien der im Felde stehenden selbständigen Handwerker eifrig beschäftigt. Durch Veranstaltung einer besonderen Sammlung und anderweitige in Aussicht stehende größere Einnahmen und eventuell durch Erhöhung der Umlagebeiträge sollen Beiträge in erheblichem Umfange aufgebracht werden, um die betreffenden Handwerker in ihrer

Selbständigkeit zu erhalten und die Familien vor Not und Elend zu schützen. Erhebliche Erfolge hinsichtlich der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die selbständigen Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer in der letzten Zeit erzielt dadurch, daß es ihren fortgesetzten Bemühungen gelungen ist, größere Aufträge zu erhalten, wodurch eine große Anzahl Sattlermeister, Wagner-, Schreiner-, Mechaniker- und Schlossereibetriebe bis Mai hinaus lohnende Beschäftigung haben. Durch Rundschreiben an die Organisationen der selbständigen Sattler, Tapezierer, Wagner, Schreiner und Schlosser und die Gewerkschaften im Kammerbezirk ist auf die durch die Handwerkskammer geschaffene Arbeitsgelegenheit hingewiesen worden.

Pforzheim. Der Bezirksrat hat bis jetzt insgesamt 7754 Kriegsunterstützungen bewilligt, davon 5400 aus der Stadt Pforzheim. In den ersten 5 Kriegsmonaten wurden 769 000 *M.* ausgegeben. Davon bezahlt das Reich 574 000 *M.*

Pforzheim. Die Stadtverwaltung hat kürzlich ein Ausschreiben erlassen, daß Besitzer brachliegender Grundstücke diese der Verwaltung zum Umbau für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen sollen. Die Anmeldungen sind sehr zahlreich eingelaufen; die meisten Besitzer bieten das Gelände unentgeltlich an, und die Nachfrage seitens der Einwohner, die die Grundstücke bebauen wollen, ist ebenfalls stark.

— Der Bürgerausschuß Pforzheim bewilligte einen Kredit von 100 000 *M.* zur Anschaffung von etwa 500 Zentner Fleisch-Dauerwaren. Der Oberbürgermeister teilte in der Sitzung mit, daß die Stadt bisher für rund 48 000 *M.* Mehl angekauft und in der Hauptsache auch wieder verkauft habe, ferner für rund 69 000 *M.* Kartoffeln, wovon beinahe die Hälfte noch vorhanden sei. Sodann kündigte der Oberbürgermeister als die nächste größere Aufgabe des Bürgerausschusses die Voranschlagsberatungen als eine wenig erfreuliche Aufgabe an. Der Rechnungsabluß für das abgelaufene Jahr weise nach vorläufiger Zusammenstellung bereits ein Defizit von 800 000 *M.* auf. Bei dem neuen Voranschlag werde man mit einem Rückstand von 480 000 *M.* an Gefällen, Umlagen, Schulgeld zu rechnen haben, die allerdings zumteil noch eingehen würden. Infolge der hier besonders großen und allgemeinen Verdienstlosigkeit dürften die Umlagen einen Ausfall von 5—600 000 *M.* ergeben, was allein einer Umlagenerhöhung von 6 bis 8 Pfg. gleichkomme. Man werde trachten, durch stärkere Heranziehung des Grundstocks und der Reserven der städtischen Werke sowie durch Dinausschiebung der aufschiebbaren Tilgungen den Voranschlag für 1915 so gut wie möglich zu balanzieren.

Gelnhausen. Die Stadtverordneten beschloßen, sämtliche Kriegsteilnehmer mit einem Einkommen von rund 3000 *M.* von den städtischen Steuern zu befreien.

Wahr. Nachdem die städtische Notstandskommission bereits in der Vergangenheit durch den Bezug von 1550 Sack Mehl, die an die hiesigen Bäckermeister verteilt wurden, dafür gesorgt hatte, daß in hiesiger Stadt im Vergleich zu anderen Städten mäßige Brotpreise bestanden, sind nun neuerdings vor Erlaß der neuen bundesrätlichen Bestimmungen weitere 1000 Sack eingelagert worden, und außerdem soll noch das gleiche Quantum Roggenmehl hinzugekauft werden. Diese städtische Fürsorge hat es nur ermöglicht, mit sämtlichen hiesigen Bäckermeistern eine erfreuliche Einigung zu erzielen, daß von nun an nur noch ein den behördlichen Vorschriften entsprechendes Einheitsbrot gebacken wird, bestehend aus 70 Teilen Roggenmehl, 20 Teilen reinem Weizenmehl und 10 Teilen Kartoffelmehl, welches Brot zu einem Einheitspreise verkauft wird.

Kastatt. Das Krieseleud durften die hiesigen Einwohner dieser Tage wieder einmal mit eigenen Augen sehen. Nachdem in der vorhergehenden Woche größere Trupps französischer Flüchtlinge hier eingetroffen waren, kamen letzter Tage wieder etwa 1400 Personen im Sonderzug hier an, die infolge der Zerstörung ihrer Behausungen in Frankreich obdachlos geworden waren und jetzt bei den deutschen „Barbaren“ Unterkunft finden sollen. Es war ein unbeschreiblich trauriger Anblick, schreibt das „Kast. Tagbl.“, als die große Schar gebrochlicher Greise, Frauen mit Kindern, oft im zartesten Alter, meist nur notdürftig gekleidet, zitternd, hungernd u. frierend, ihre geringe Habe mitschleppend, durch die Straßen nach einer Kaserne zogen, um dort vorläufig beherbergt zu werden. — Daß es uns in Deutschland nicht so geht, das danken wir unseren tapferen Truppen. Das sollten wir nie vergessen, und die Nörgler, die es leider immer noch gibt, sollten sich das zu allererst einmal hinter die Ohren schreiben.

Biesbaden. An Beiträgen für Kriegshilfe sind bei der Handwerkskammer bisher 10 000 *M.* eingegangen; zwei Drittel sind bereits an bedürftige Handwerker und Angehörige der Krieger verteilt worden.

Mehl. In der richtigen Erkenntnis, daß die Obstbaufrage nicht von den Kriegsinteressen erdrückt werden darf, sondern in der Voraussicht, daß Obst ein begehrter Artikel wird, erst recht in Fluß bleiben muß, tagte kürzlich hier der Ausschuß des Hanauer Obstbauvereins. Von den Ortsvereinen werden neue Mitgliederverzeichnisse ein-

gefordert, welche entsprechende Personalvermehrung — „im Felde“, „gefallen“ usw. — enthalten müssen. Diese Statistik geht an die Badische Landwirtschaftskammer zwecks finanzwirtschaftlicher und pietätvoller Verwertung. Der Antrag des Kehler Oberamtmanns, Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. Höldecker, den verwasteten Bäumen unserer abwesenden tapferen Krieger ordentliche Pflege angedeihen zu lassen, wurde mit Wärme unterstützt, und es wird der Volkzug dieses zum Beschluß erhobenen Antrages den Obstbauvereinen übertragen, nötigenfalls zu Lasten des Bezirksvereins. Die Geschäfte des Bezirksverbandes besorgt bis auf weiteres auf allgemeines Verlangen Herr Pfarrer Steinhäuser in Lahr.

Goldschener b. Kehl. Der erste weibliche Ratschreiber in unserem Bezirk wurde in unserer Gemeinde angestellt. Seit dem 1. November versieht hier Fräulein Marzluff die Ratschreiberdienste.

Mumberg. Wie schon berichtet, wurden in der Nachbargemeinde Kesslingen in der Neujahrnacht dem Gemeinderichter Joh. Schwemmer, als er mit seinen Angehörigen in einer Versammlung war, aus der Gemeinde- und Bauernvereinskasse 1068 *M.* gestohlen, doch glaubte Herr Schwemmer anfänglich, der Betrag stelle sich nur auf 955 *M.* Der Verdacht lenkte sich außer auf verschiedene Männer vornehmlich auf den 13jährigen Volksschüler Josef Hamburger. Als derselbe immer mehr in Verdacht kam, legte er auf den Morgen des Dreikönigtages dem Schwemmer wieder 955 *M.* in einem Konvert in die Scheune. Vor einiger Zeit veranstaltete nun die Schule zu Gunsten des roten Kreuzes eine Sammlung, wobei Hamburger 5 einzelne Markscheine dazu stiftete, das wiederum ein neuer Verdachtsmoment wurde. Da beim letzten Verhör der Betreffende über diese 5 Mark verschiedene Angaben machte, so war es nicht schwer, ihn gänzlich zu überführen und er gestand auch die Tat ein. Als man ihn untersuchte, fand man in seiner Westentasche noch 61 *M.* Von den fehlenden 113 Mark, die nicht in die Scheune gelegt worden waren, fehlten noch 47 Mark. Ueber diese verweigert der jugendliche Dieb bis heute jegliche Auskunft; er wurde alsbald nach Bounndorf abgeführt.

Willingen. Seit Kriegsbeginn bis Ende Dezember 1914 wurden durch die Gemeindefassen des Amtsbezirks Willingen an Familienunterstützung einschließlich Sanitätsmannschaften 106 000 *M.* ausbezahlt. Diese Summe wird den Gemeindefassen von der Reichskasse wieder ersetzt.

Bad Dürkheim. In einer Versammlung der pfälzischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde mitgeteilt, daß sich der Rechner eines landwirtschaftlichen Konsumvereins große Unterschla-

gungen habe zu Schulden kommen lassen, die dadurch aufgedeckt worden seien, weil dieser ins Feld ziehen mußte. Es handelt sich um den Rechner Friedrich Behret vom landwirtschaftlichen Konsumverein Dürkheim, der seit Ausbruch des Krieges in Saarburg als Oberleutnant steht. Er wurde telegraphisch von seinem Truppenteil zurückberufen und in Landau verhaftet. Seine Unterschlagungen beziffern sich auf 80 000 bis 90 000 Mark. Behret war eine einflußreiche, viele Ehrenämter bekleidende Persönlichkeit, weshalb wohl die Aufsichtsräte nicht die nötige Kontrolle ausübten. Da sein Vermögen nicht zur vollen Deckung der veruntreuten Summe ausreichen dürfte, werden die Aufsichtsräte mit herangezogen werden.

Konstanz. Die Gründung einer Darlehnskasse, wie sie das Reichsgesetz vom 4. August 1914 vorsieht, wurde für die hiesigen Verhältnisse nicht als wünschenswert erachtet. Um jedoch denselben Zweck zu erreichen, fanden sich eine Anzahl Korporationen, Firmen und Einzelpersonen bereit, durch Zeichnung einer größeren Barsumme eine private Darlehnskasse zu bilden. Die Filiale der Rheinischen Kreditbank Konstanz hatte die Güte, die Verwaltung der Kasse und den ganzen Betrieb nach außen, insbesondere mit den künftigen Darlehensempfängern, auf ihren eigenen Namen zu übernehmen. Die Darlehenskasse gewährt soliden Gewerbetreibenden der Stadt Konstanz, die weder über bankfähige Wechsel, noch über lombardierte Werte, noch über Warenlager verfügen, Darlehen bis zu 500 *M.*, in außerordentlichen Fällen auch bis zu 1000 *M.* zum Zinsfuß von 5 Proz. gegen Bürgschaft oder sonstige ausreichende Sicherheit. Anträge werden vor ihrer Erfüllung von einer besonderen Kommission geprüft und sind an den Geschäftsführer der Prüfungskommission, Dr. jur. Seidler, Handelskammer Konstanz, zu richten.

Dorimund. Die Stadtverordneten bewilligten 5000 *M.* für die durch den Krieg Geschädigten in Elsaß-Lothringen.

Die Kriegswohlfahrtspflege.

Der Bundesrat hat über die Verwendung der Reichsmittel, die durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind, Bestimmungen erlassen, aus denen folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird:

1. Der für Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges, sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ausgeworfene Betrag

von zweihundert Millionen Mark ist für die Dauer des Krieges bestimmt.

2. Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen.

3. Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.

4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.

5. Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege veranlaßte Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für Wohlfahrtspflege hinausgehen; Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.

6. Beihilfen zur Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften — Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) — dürfen nur gewährt werden, soweit die Unterstützungen die gesetzlichen Mindestsätze überstiegen haben. Soweit neben regelmäßigen Zuschlägen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zur Familienunterstützung und neben der besonderen Wochenhilfe auf Grund der §§ 1 bis 5 der Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande noch weitere Unterstützungen an Schwangere und Wöchnerinnen gewährt werden, gehören diese Unterstützungen nicht zu den Aufwendungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im Sinne der Nr. 5.

7. Soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge erfolgt, sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergl.) treten.

b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.

c) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

d) Unterstützungen, die die Erwerbslosen auf Grund eigener oder fremder Vorzüge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Zinsen von Spargroschen und dergl. gilt dies unbeschadet der nach c) zulässigen Anrechnung des Kapitals.

8. Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Landeszentralbehörde im Sinne der Ziffer 8 ist in Baden das Ministerium des Innern.

Zur Konsumregelung.

Die wiederholten und dringlichen Sparjamkeitmahnungen berufener Volkswirte und die neuen Verschärfungen der Bundesratsverordnungen über die Streckung unserer Getreidevorräte haben vielfach zu einer Besorgnis überängstlicher Gemüter geführt, die gänzlich unbegründet ist. Sie sehen bereits eine Hungersnot für den Vorkommer voraus und fürchten aus ihr einen Zwang zu vorzeitigem, ungünstigem Friedensschlusse. In Wirklichkeit ist aber zu solcher Schwarzjeherei gar kein Grund, wenn nur sorgsam mit der vorhandenen Brotfrucht umgegangen wird.

Deutschland hatte zuletzt einen normalen Konsum von 10 Millionen Tonnen Roggen und 6 Millionen Tonnen Weizen. Ein Drittel der Weizenmenge, also 2 Millionen Tonnen, wurden aus dem Ausland eingeführt und fehlen uns in diesem Jahre. Sie sollen durch eine halbe Million Tonnen überschüssig vorhandenen Roggen und der fehlende Rest durch Kartoffeln und Haferflocken ersetzt werden. Das ist durchaus möglich, wenn die ergangenen und neuerdings verschärften Bundesratsverordnungen bis ins letzte Dorf und Haus durchgeführt werden. Das allerdings ist notwendig, und die Mahnungen zur Sparsamkeit dürfen deshalb auch in nächster Zeit nicht verstummen. Ebenso müssen die neuen scharfen Kontrollmaßnahmen fleißig gehandhabt und nötigenfalls noch vermehrt werden.

Geschieht das alles, so ist wirklich kein Grund zu überängstlichen neuen Sparjamkeitvorschlägen. Unter ihnen begegnet man in letzter Zeit recht häufig dem dringlichen Rat, es möchten die vorhandenen Getreidevorräte beschlagnahmt und dann von den Behörden so gerecht und so sparsam wie möglich nach und nach verteilt werden. Dieser so einfach und selbstverständlich erscheinende Vorschlag, der sein Vorbild aus belagerten Festungen entnimmt, begegnet aber in der praktischen Ausführung für das

ganze weite deutsche Reich unübersehbaren Schwierigkeiten. Allein die Beschlagnahme und Ueberwachung der Vorräte in den rund 25 000 getreideproduzierenden ländlichen Mittel- und Großbetrieben und die Brotbereitung und Verteilung würde eine derartige Verdrängung selbständiger Existenzen aus ihrem Beruf und eine solche Massenanstellung von Beamten erforderlich machen, daß dieser Eingriff in unser Wirtschaftsleben unerträglich wäre.

Es kommt hinzu, daß niemand einen zutreffenden Maßstab für „gerechte und sparsame“ Vorratsverteilung anzugeben vermag. Die verschiedenen Familien haben selbst bei gleicher Kopfszahl einen ganz verschiedenen Brotbedarf, je nachdem sich ihre sonstige Ernährung gestaltet. Man kann wohl Millionenheeren die Tagesration an Brot zumessen, auch der immer stark reduzierten Zivilbevölkerung belagerter Festungen auf kurze Zeit — nicht aber einem 70 Millionen Volk auf ein halbes Jahr und länger.

Der „Magazinierungsvorschlag“ kann deshalb bei ernstlicher Durchdenkung bis in seine äußersten Konsequenzen für das deutsche Reich nicht in Frage kommen, selbst wenn wirkliche Not vorhanden wäre. Zum Glück ist das aber heute nicht der Fall und so bedürfen wir deshalb solcher einschneidenden Radikalmittel nicht, auch wenn sie leichter anwendbar wären wie jenes. Aber um so wichtiger ist es, einem Notzustand überhaupt vorzubeugen und das kann nur geschehen, wenn die Zivilbevölkerung hinsichtlich der kleinen Opfer, die von ihr verlangt werden, ebenso pflichtgemäß handelt, wie unsere Soldaten im Felde, die mit Einsetzung ihres Lebens die Heimat vor Not und Elend schützen und ihr eine sichere und friedvolle Zukunft erkämpfen.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Beim Vollzug des Reichsgesetzes vom 28. 2. 1888 / 4. 8. 1914 ist weiter zu beachten:

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von der Gewährung von Familienunterstützungen ausgeschlossen die Familien derjenigen Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden. In Zukunft sollen auch anspruchsberechtigt sein die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, die zur Zeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen.

2. Gemäß Ziffer 4 des Erlasses vom 5. Januar 1915 Nr. 593 sollen den Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, Unterstützungen gewährt wer-

den, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Mannschaften als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegs- oder Zivilgefangene behandelt werden.

Den Angehörigen dieser Mannschaften sind in Zukunft gleichzustellen die Familien aller derjenigen im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen Auslande aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht imstande waren, ins Inland zurückzukehren, sowie die von den Feinden verschleppten im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

3. Im Fall der Bedürftigkeit sind Unterstützungen zu gewähren auch den Familien solcher Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Auslande oder in einem Schutzgebiet bei einem Marine- oder Truppenteile zur Einstellung gelangt sind.

4. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des B. G. B. der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ist unter den übrigen Voraussetzungen in Zukunft zu unterstützen.

5. Die nicht militärisch ausgebildeten, gemäß § 32 Ziffer 2 der Wehrordnung wegen bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister oder nach § 909 Ziffer 2 a. a. D. zurückgestellten, aber später einberufenen Mannschaften erfüllen ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht; die Unterstützung ihrer Angehörigen kann nur in der in Ziffer 1 vorgesehenen Beschränkung erfolgen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der nicht reklamierten, beim Kriegsersatzgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften.

Unterstützungen, die über die Fälle der Ziffer 1 hinaus gewährt werden, sind lediglich guttatsweise Zuwendungen, deren Ersatz durch das Reich nicht in Betracht kommt. (Vergl. Ziffer 5 des Erlasses vom 5. Januar 1915 Nr. 593).

6. Diejenigen Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind (Wehrordnung § 82, 5 c) treten gemäß § 14 Ziffer 4 der Heerordnung zur Reserve über. Falls diese Mannschaften in den Heeresdienst eintreten, ist den Angehörigen die reichsgesetzliche Unterstützung zu gewähren.

Es ist bisher angenommen worden, daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit innerhalb der in § 2 Absatz 1 a des Gesetzes genannten Gruppe von Personen unterschieden, d. h. die Unterstützung für die Frau versagt, für alle oder einige Kinder aber gewährt werden kann. Eine solche Unterscheidung

ist nach der Ansicht des Reichsamts des Innern nicht gerechtfertigt, da das Gesetz die Familien mindestens in der Zusammenfassung der in § 2 Absatz 1 a. a. O. bezeichneten Personen als eine Einheit betrachtet.

Die nach diesen Bestimmungen gemachten Bewilligungen werden in Höhe der in § 5 a. a. O. festgesetzten Mindestsätze durch das Reich und zwar vom 1. Januar 1915 ab erstattet werden.

(Erl. Gr. Min. des Innern vom 5. 2. 1915 Nr. 5185.)

Pakete nach dem Auslande.

Den Paketen nach dem Auslande müssen bekanntlich neuerdings zwei besondere grüne Zolinhaltserklärungen (Ausfuhrerklärungen) beigelegt werden, die für die zollamtliche Prüfung darüber erforderlich sind, ob die Sendungen keine zur Ausfuhr verbotene Waren oder unzulässige schriftliche Mitteilungen enthalten. Die sorgfältige Ausfertigung dieser Ausfuhrerklärungen liegt im dringenden Interesse der Absender, da die Zollbehörden alle ungenügend ausgefüllten Formulare zur vervollständigung zurückgeben und die Pakete daher Verzögerungen in der Beförderung erleiden. Nach den bisherigen Beobachtungen wird hauptsächlich gegen folgende Bestimmungen verstoßen: a) auf den grünen Zolinhaltserklärungen fehlt die Uberschrift, Ausfuhrerklärung (für Zwecke der deutschen Zollabfertigung); b) die Waren sind in Spalte 2 nicht so genau bezeichnet, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die Ausfuhrverbote fallen; c) in der Spalte „Bemerkungen“ fehlt die Erklärung des Absenders, „Enthält außer Geschäftspapieren keinerlei schriftliche Mitteilungen“; d) die Absender unterlassen es, die Ausfuhrerklärungen handschriftlich zu vollziehen. Der Abdruck eines Stempels mit dem Namen des Absenders oder der Firma genügt nicht.

Den Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande brauchen, da sie Waren jeder Art enthalten dürfen und besonders behandelt werden, die zwei grünen Ausfuhrerklärungen nicht beigelegt werden.

Familienunterstützung bei Verwundung und Krankheit. Es sind mehrfach Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Familienunterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 weiter zu zahlen sind, wenn der in den Felddienst Eingetretene verwundet oder krank in die Heimat beurlaubt wird. Um diese Zweifel zu beseitigen, sind die Gemeinden von der zuständigen Stelle auf die Bestimmungen des vierten Absatzes in

§ 10 des Gesetzes hingewiesen, wonach die Unterstützungen dadurch nicht unterbrochen werden, daß die in den Dienst Eingetretenen als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder selbstdienstfähig geworden sind, so unterliegt es keinem Bedenken, die Familienunterstützungen in Fällen des Bedürfnisses so lange weiter zahlen zu lassen, bis die betreffenden Kriegsteilnehmer in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu einem Zeitpunkt, zu welchem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben. In gleicher Weise sollen auch die Hinterbliebenen der im Krieg Gebliebenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen die Kriegsfamilienunterstützung weiter erhalten, bis die Bewilligungen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen. Bei einer verspäteten Zahlung der Militärrente soll nun einer Rückforderung der Familienunterstützungen abgesehen werden.

Die Rücksendung von Leichen Gefallener nach der Heimat. Ueber die Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat sind eingehende Bestimmungen getroffen worden, deren Kenntnis sich zur Vermeidung zweckloser Bemühungen empfiehlt. Die Rückführung muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Der Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen. Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden. Gesuche sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für Wohnort des Besuchstellers zuständig ist. Es muß darin dargelegt sein, daß es sich um ein Einzelgrab handelt, wo das Grab genau liegt, welcher Verwandter oder Freund zugezogen werden soll usw. Geeignete Gesuche werden an die zuständige Etappen-Inspektion weitergegeben. Diese veranlassen die notwendigen Feststellungen. Von der Entscheidung der Etappen-Inspektion gibt das stellvertretende Generalkommando Nachricht. Eine Erlaubnis wird nur unter Vorbehalt, ohne Haftpflicht der Militärbehörde und für eine bestimmte Zeit usw. erteilt. Das Generalkommando stellt einen ausführlichen Geleitschein aus. Alles weitere veranlaßt die befohlene Dienststelle im Etappengebiet. Reise und Ueberführung dürfen künftighin nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Automobilen ist verboten.

Ueber die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen hat das Justizministerium folgenden neuen Erlaß herausgegeben: „Die zur standesamtlichen Beurkundung von Sterbefällen bei mobilen Truppenteilen, welche ihr Standquartier verlassen haben, erforderlichen Anzeigen gehen den Standesbeamten vielfach erst nach längerer Zeit zu, sodaß die Eintragungen im Sterberegister nicht selten mit erheblicher Verzögerung erfolgen. Eine Mitwirkung des Justizministeriums zur Verbeführung dieser Beurkundungen aufgrund der Vereinbarung mit dem Königl. Preuß. Kriegsministerium findet nur insofern statt, als dasselbe die vom Zentralnachweisbüro bei ihm einlaufenden Listenauszüge in beglaubigter Abschrift an die Standesämter weiterleitet. Dies geschieht jeweils mit tunlichster Beschleunigung. In sonstiger Weise auf eine Beschleunigung der Eintragungen hinzuwirken, ist dem Justizministerium dagegen nicht möglich. Diesbezügliche Ersuchen von Justizbehörden an das Ministerium sind daher zwecklos.

Kein Rechtsanspruch auf Familienunterstützungen. Unterstützungen für Familien von Einberufenen werden vielfach bei den zuständigen Zivilbehörden beantragt mit der Begründung, daß nach Angabe der militärischen Vorgesetzten sämtliche Familien von Kriegsteilnehmern auf Antrag Unterstützung erhalten müßten. Es würde also gewissermaßen ein Rechtsanspruch darauf bestehen. Solche Anträge werden sogar manchmal wiederholt eingereicht. Nach dem Gesetz ist dies aber nicht der Fall. Das Gesetz vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 sieht nur Unterstützungen im Falle der Bedürftigkeit vor. Durch derartige Irrtümer können unnutzige Hoffnungen u. die Meinung einer Ungerechtigkeit erweckt werden. Das preußische Kriegsministerium hat deshalb die militärischen Dienststellen ersucht, bei Belehrungen von Mannschaften darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf Familienunterstützung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben ist.

Kriegsversicherung.

Singen a. S. In seiner letzten Sitzung beschäftigte sich der Bürgerausschuß auch mit der Frage der Kriegsversicherung. Nachdem der Vorsitzende die Vorteile erläutert und betont hatte der Gemeinderat erläutert und betont hatte, daß der Gemeinderat eine Selbstversicherung vorschläge, wurde in die Beratung eingetreten. Die Redner aller Parteien sprachen in zuzugendem Sinne, worauf beschlossen wurde, einen Kredit von 12 000 *M* zu bewilligen, von denen 5000 *M* aus Sparkassenüberschüssen ge-

deckt und der Rest dem bereits früher genehmigten Kriegskredit von 100 000 *M* entnommen werden sollte. In die Versicherung sollen alle diejenigen Krieger, die vor Ausbruch des Krieges ihren Wohnsitz in Singen hatten, einbezogen werden. Die Versicherungssumme ist auf 200 *M* für Ledige und 250 *M* für Verheiratete festgesetzt worden. Bei den Unverheirateten soll die Bedürftigkeit und besonders auch die Frage geprüft werden, ob sie vorher ihre Angehörigen unterstützt haben.

Die Bezüge des Bürgermeisters N. N. betr.

Die Bestimmung unter 13 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1889, Ges. und Verordn.-Bl. S. 457, findet nach Ziffer 2 d. selbst auch auf Gemeindebeamte Anwendung, wenn sie in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten. Bürgermeister N. N. hat daher Anspruch auf sein Zivildienstinkommen, abzüglich des reinen Betrags der Offiziersbesoldung. Als der reine Betrag der letzteren (Friedensbesoldung im Sinne der Anlage 1 der Kriegsbesoldungsvorschrift, Erläuterung zu § 66 Reichsmilitärgesetz) sind $\frac{7}{10}$ der Kriegsbesoldung zu betrachten. Der der Frau Bürgermeister N. N. bewilligte Betrag von monatlich 458 *M* 50 Pfg. oder jährlich 5502 *M* stellt somit $\frac{7}{10}$ des Kriegsgehalts ihres Gatten d. i. des Hauptmannsgehalts von monatlich 655 *M* dar.

Auf das Einkommen als Bürgermeister mit 6250 *M* jährlich sind hiernach vom 1. August 1914 an und auch nach dem 1. Oktober 1914 5502 *M* aufzurechnen, sodaß der Bezug aus der Stadtkasse noch 748 *M* jährlich beträgt.

(M. d. J. vom 28. 1. 15 Nr. 3559.)

Die neue Kriegsanleihe. Bei der neuen Kriegsanleihe, die in gewissen Kreisen schon zu Spekulationszwecken ausgenutzt wird, handelt es sich natürlich um den zweiten Kredit von 5 Milliarden, den der Reichstag bereits bewilligt hat. Wie die Regierung bekannt gegeben hat, steht über den Zeitpunkt der Begebung und den Emissionsturs noch nichts fest; in den Kreisen der Reichsfinanzverwaltung nimmt man an, zu diesem Zeitpunkt dürften die ersten 5 Milliarden aufgebraucht sein. Daß unter den alten Zinsfuß von 5 Prozent herabgegangen werden könne, wird als ausgeschlossen betrachtet, obwohl man keinen Zweifel hegt, daß die erste Kriegsanleihe in Anbetracht des patriotischen Sinnes der Bevölkerung daselbst günstige Ergebnis gehabt haben würde, wenn nur ein Zinsfuß von $\frac{4}{10}$ Prozent bewilligt worden wäre. Dagegen ist mit Bestimmtheit damit zu rech-

nen, daß der Emissionkurs von 97,50 nicht beibehalten, sondern höher gesetzt und nahe an pari herangerückt werden wird.

Spionage in Deutschland.

Von den feindlichen Staaten wird fortgesetzt versucht, die Geheimnisse unserer militärischen Einrichtungen, Rüstungen u. auszufundschaften. Daß der feindliche Nachrichtendienst bis tief in unser Land seine Fühlhörner erstreckt, dafür darf als Beweis die eindringliche Mahnung des Gouvernements der Festung Köln gelten, die vor wenigen Tagen veröffentlicht wurde und die die Bevölkerung dringend ersuchte, die nötige Zurückhaltung in Wirtschaften, Eisenbahnen und anderen öffentlichen Orten namentlich Unbekannten gegenüber in dem Austausch und der Erörterung militärischer Nachrichten zu beobachten. Die Herren Ortsvorstände können in Versammlungen und bei anderen geeigneten Anlässen in wirksamer Weise aufklärend wirken und auf die großen Nachteile hinweisen, die dem Vaterland durch den Mangel an Zurückhaltung in gedachter Richtung erwachsen.

Liebesgaben. Mehrfach wird versucht, die Meinung zu verbreiten, daß die Liebestätigkeit und Opferwilligkeit im deutschen Vaterlande bald erlahmen würde. Daß dem aber nicht so ist, sondern der Eifer zum Geben nach wie vor die Gemüter beherrscht, beweist wohl, daß der Einkochstelle Junker u. Ruh in Karlsruhe von der Gemeinde Dagsfeld wiederum freiwillig eine große Wagenladung Naturalien, Geflügel, Fleisch (ganze Spanferkel) und dergleichen zuging. Die Einkochstelle Junker u. Ruh, die ihre Tätigkeit bis zu Ende des Krieges fortsetzt, sieht Liebesgaben jeglicher Art gern entgegen, denn die Lazarette, sowie die Lazarettzüge, die mit sterilisierten Speisen ausgestattet werden, gebrauchen für ihre Schwerkranken mehr denn je kräftigende Nahrungsmittel, und so möge die hochherzige Gesinnung der Gemeinde Dagsfeld anspornend wirken.

Sammeln von Goldmünzen. Unter Hinweis auf die Verordnung vom 25. Januar 1915, nach der von privater Seite Goldmünzen gesammelt werden dürfen, und die Sammlungen ausschließlich zu dem Zweck erfolgen sollen, die Goldmünzen der Reichsbank zuzuführen, wird mitgeteilt, daß es trotzdem seitens der Personen, die für die Reichsbank solche Sammlungen veranstalten, geboten erscheint, sich mit der Reichsbank in Verbindung zu setzen und sich von ihr eine schriftliche Bestätigung darüber zu verschaffen, daß ihre Tätigkeit des Ankaufs von Goldmünzen ausschließlich für die Zwecke der Reichsbank erfolgt.

Verforgung der Hinterbliebenen von Gefallenen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß den Witwen und Kindern gefallener Kriegsteilnehmer für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers sogenannte Gnadengebührnisse gewährt werden. Gnadengebührnisse können im Bedarfsfälle auch den Eltern, Großeltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen gewährt werden, wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend deren Ernährer gewesen ist. Anträge auf Zahlung dieser Gnadengebührnisse können unter Vorlegung näher zu bezeichnender Schriftstücke an die stellvertretenden Intendanturen gestellt werden.

Bestellung der Grundstücke. Die gegenwärtigen ernsten Zeiten erfordern es, daß im laufenden Jahr jedes irgendwie landwirtschaftlich verwertbare Grundstück ausgenützt und zum Anbau von menschlicher oder tierischer Nahrungsmittel verwendet wird. Die Stadtverwaltung Karlsruhe hat daher die Besitzer von unbebauten Grundstücken einerseits und die Bürger, die beabsichtigen, solche zum Anbau zu pachten andererseits, aufgefordert, ihr das mitzutellen, damit eine Bebauung des brachliegenden Geländes in die Wege geleitet werden kann.

Die Gesamtschuld des Reiches. Nach der dem Reichstage für das Jahr 1914 vorgelegten Anleihendenschrift für das Reich betrug das gesamte, auf Grund des Anleihekredits begebene Schuldkapital am 30. September 1914 einschließlich der im Vorjahre beigegebenen 220 Millionen Mark 4-proz. und einschließlich 2102 Millionen Mark unverzinslichen Schatzanweisungen nominal 7082,39 Millionen. Dazu treten nach dem 30. September 1914 die 4460 Millionen Mark 5-proz. Kriegsanleihe, so daß sich nach inzwischen erfolgter Tilgung der unverzinslichen Schatzanweisungen eine Gesamtschuld des Reiches von 9440 Millionen Mark ergibt.

Die Reichsbank hat jetzt zum erstenmale während des Krieges Gold ausprägen lassen. Nach der amtlichen Prägestatistik für Dezember wurden für 6,58 Millionen Mark Doppelkronen sämtlich für private Rechnung ausgeprägt, ferner um dem Bedarf an Scheidemünzen zu entsprechen, 3,81 Millionen Mark Einmark-, 1,66 Millionen Mark Fünfzigpfennig-, 621 256 Mark Zehnpfennig- und 307 040 Mark Fünfpfennigstücke, sowie für 12 943 Mark Kupfer. Auch an Nickelmünzen hatte es, namentlich während der Weihnachtszeit, gefehlt, zumteil infolge der Groschensammlung der Rote Kreuz-Organisation.

Münzenprägungen im Januar. Im Januar sind wiederum größere Münzprägungen in Scheidemünze erfolgt. So wurden für *M* 2,13 Millionen Einmark-, für *M* 2,41 Millionen Fünzigpfennig-, ferner für *M* 542 639 Zehnpfennig- und für *M* 230 872 Fünfpfennigstücke fertiggestellt.

Familienunterstützung betr.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Fällen, in denen Geschwister- oder Elternteile beispielsweise von 2 einberufenen Söhnen unterstützt bzw. unterhalten worden sind, dem Reich 2 mal 6 *M* aufgerechnet werden können. Wie das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. 2. 1915 Nr. 5 930 ausgesprochen hat, darf in solchen Fällen die Mindestunterstützung (6 *M*) dem Reich gegenüber nur einmal in Anrechnung kommen.

Die Stadtpostsendungen der Angehörigen des Heeres. Portofreiheit steht den Angehörigen des Heeres für die Sendungen zu, die von ihnen ausgehen oder an sie gerichtet werden. Vielfach wird die Portofreiheit auch im Stadtverkehr angewandt. Das Reichspostamt hat jetzt die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Portofreiheit nicht auf Stadtpostsendungen erstreckt. Es gilt dies für alle Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts.

Die Fahrpreisermäßigung, wonach deutsche Kriegsteilnehmer aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71, sowie aus dem gegenwärtigen Feldzuge bei Reisen zum Besuche von Kurorten zum halben Fahrpreis befördert werden, wurde nunmehr auch auf die Begleiter der Kriegsteilnehmer ausgedehnt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Chronikfäden.

Die stadthistorischen Sammlungen im städtischen Archiv in Karlsruhe haben mit dem Ausbruch des Krieges eine besondere Abteilung angelegt, in der die wichtigsten Erscheinungen, in denen sich die Eindrücke dieser großen Zeit in Wort und Bild wieder spiegeln, vereinigt werden, um hierdurch die Erinnerung für die Zukunft festzuhalten. Abgesehen von den ganz Deutschland bewegenden Ereignissen finden vor allem diejenigen Berücksichtigung, an denen das badische Fürstenhaus, die Stadt Karlsruhe und die Karlsruher Bürgerschaft betei-

ligt sind, ob es sich nun um die Kämpfe draußen im Felde, oder um die verschiedenen Maßnahmen der Fürsorge für Krieger und Verwundete, sowie für die bedürftigen Zurückgebliebenen handelt. Gesammelt werden: Druckschriften über den Krieg, besonders von Karlsruhern verfaßte oder in Karlsruhe erschienene Erlasse, Maueranschläge, Programme für Vereins- und andere Veranstaltungen, Flugschriften und -blätter, Liederbücher, Zeitungen, Kriegsausgaben illustrierter und nicht illustrierter Zeitschriften, Bilderbogen, Photographien und Aufsichtskarten von Tagesereignissen, Karlsruher Truppenteilen und anderen Stätten für Fürsorgetätigkeit, außerdem Handschriftliches wie Feldbriefe und Postkarten von Karlsruhern, sowie Feldtagebücher oder deren Abschriften, schließlich Münzen, Medaillen und andere Erinnerungsgegenstände an den Krieg. Zur weiteren Förderung dieser Bestrebungen richtet die Leitung der städtischen Sammlungen an Behörden, Vereine und Privatpersonen die Bitte, sie durch schenkungsweise oder käufliche Ueberlassung hierzu geeigneter Gegenstände, besonders solcher, die nicht durch den Handel zugänglich sind, freundlichst zu unterstützen. Eine Auswahl der so gewonnenen Gegenstände wird späterhin der Besichtigung durch Ausstellung allgemein zugänglich gemacht werden.

Jagd und Fischerei während der Kriegszeit.

Ueber die Ausübung der Jagd wurden vom Ministerium mit Rücksicht auf die Bedeutung der Jagd für die Ernährung der Bevölkerung und im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Interesse der Landwirtschaft einem Ueberhandnehmen des Wildstandes und damit des Wildschadens vorzubeugen, Beschränkungen nur insoweit angeordnet, als dies durch die Interessen der Landesverteidigung unbedingt geboten war. Da bei den Jagdverpachtungen während des Krieges zu befürchten stand, daß sich für die in Frage kommenden Gemeinden ein erheblicher Ausfall an Pächterlös ergeben werde und es auch unbillig erschien, daß bei jetzt vorgenommenen Jagdverpachtungen die im Felde stehenden seitherigen Jagdächter wider ihren Willen behindert wären, ihre bisherige Jagd wieder zu pachten, so wurden die Bezirksämter davon verständigt, daß nichts dagegen einzuwenden sei, wenn die Pächtdauer derjenigen Gemeindejagden, deren Pacht während des Krieges abläuft, unter der Hand und ohne die öffentliche Versteigerung vorerst auf ein weiteres Jahr verlängert werde. Gleiche Bestimmungen wurden auch für Fischerei-Verpachtungen erlassen. Ein wesentliches Mittel, den Fleischbestand zu fördern, ist dem Aerar durch den Besitz seiner Fischteiche gegeben. Das reiche

Zangenergebnis des vergangenen Jahres hat die staatliche Verwaltung in den Stand gesetzt, zahlreiche Befallsfische in die offenen Gewässer (Rhein, Neckar) abzugeben und dadurch für die kommenden Jahre Vorsorge zu treffen.

Seid sparsam. Viele Leute scheinen noch immer nicht zu wissen, daß es jetzt heißt, mit Lebensmitteln sparsam umzugehen. So schreibt man aus Stuttgart: Das städtische Reinigungsamt läßt zweimal in der Woche die Küchenabfälle, also Gemüse, Fleisch- und Kartoffelreste, in den Haushaltungen abholen. Die Abfälle werden dann in der städtischen Gasanstalt sortiert und ausgetrocknet, um sie als Viehfutter verwenden zu können. Der Presse war kürzlich Gelegenheit gegeben, diese Einrichtungen zu besichtigen; aber was man da sah, überstieg, wie Oberbürgermeister Lautenschlager selbst es bezeichnete, alle Begriffe des groben Unfugs: Unter den Abfällen befanden sich ein großer Prozentsatz Brot, Weißbrot und Wecken, noch mit Wurst belegtes Butterbrot, ganze Laib Brot in unverkehrtem Zustand. Unter 700 Kilogramm Gemülabfällen, die in der Zeit vom 18. bis 23. Januar gesammelt wurden, waren nicht weniger als 44 Pfund Brot. Unter den Abfällen, die in Ostheim gesammelt wurden, waren 8 $\frac{1}{2}$ Prozent, aus den mittleren Stadtteilen 3 $\frac{1}{2}$ Prozent und von der Gänseheide 2 $\frac{1}{2}$ Prozent Brot. Man sieht, daß gerade die Orte mit dem Brot am meisten Verschwendung treiben, die es am wenigsten nötig hätten. Auch bei den Kartoffeln zeigt sich eine gewisse Verschwendung, denn es waren unter den Abfällen viele gute und gesunde Kartoffeln zu entdecken. Mit Recht betonte Oberbürgermeister Lautenschlager als bedauerlich, wie wenig manche Leute den Ernst der Zeit erfassen.

Aufruf zur Einreichung von Feldpostbriefen an das Kriegsarchiv des Kriegsministeriums. Kriegstagebücher und Feldpostbriefe waren für die Geschichtsschreibung eines Krieges stets neben den amtlichen Berichten die ergiebigsten und unentbehrlichsten Quellen. In besonderem Maße werden sie diese Rolle in dem Kriege spielen, den Deutschland jetzt gegen Feinde von allen Seiten zu führen gezwungen ist. Mit ihrer planmäßigen Sammlung muß schon jetzt begonnen werden, wenn nicht vieles verloren gehen soll. Das Kriegsministerium wendet sich deshalb an alle Kreise, an jeden einzelnen, der im Besitze unmittelbarer Berichte aus dem Felde ist, mit der Bitte, diese wertvollen Beweismittel aus großer Zeit dem Kriegsarchiv in beglaubigter Abschrift oder in Urschrift zu übersenden. Die Urschrift

wird auf Wunsch zurückgeschickt werden. Angeführt wird noch, daß nicht allein Schilderungen kriegerischer Ereignisse, sondern auch Wahrnehmungen und Bemerkungen aller Art, z. B. über Gesundheitszustand, Verpflegung, Unterbringung, Verhalten der feindlichen Bevölkerung usw. von Interesse sind und, daß Angabe des Namens, des Dienstgrades und der Dienststellung wie auch des Truppenteils des Verfassers, sowie des Datums und des Abgangsortes der Aufzeichnung sehr erwünscht ist.

Künstliche Gliedmaßen werden den verwundeten Soldaten von der Militärverwaltung angeschafft. Der Verwundete erhält seine Löhnung weiter, soweit er nicht im Lazarett verpflegt wird. Nach der Entlassung erhält er die Mannschaftspension nebst Kriegs- und Dienstbeschädigungszulage.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Verschiedene Verbandsnachrichten.

Die Gemeinde Allmannsdorf ist in Folge Eingemeindung nach Konstanz und die Gemeinde Raderach, Amt Ueberlingen in Folge freiwilligen Austritts aus dem Verband ausgeschieden.

Dagegen sind neu eingetreten Heddesbach, A. Heidelberg und Ebnet, A. Freiburg.

In den Ausschuß wurden an Stelle der aus dem Amt geschiedenen Herren Keller von Wasser und Weismann von Grogrinderfeld gewählt die Herren Engesser von Znaung und Witter von Hagmersheim.

Leider haben wir auch wieder zwei Verluste zu beklagen nämlich den Herrn Bürgermeister Nibb von Affenstadt, ein für den Verband sehr begeisterter Kollege, welcher nach 21jähriger Dienstzeit und kurzem Krankenslager im vorigen Monat gestorben und Herrn Bürgermeister Wetzler von Boll Amt Melskirch, welcher in Nordfrankreich auf dem Felde der Ehre gefallen ist. An dem Opfer für denselben nahm eine Anzahl Kollegen teil und drückten den Hinterbliebenen ihre wärmste Teilnahme aus.

Es stehen jedenfalls noch eine größere Anzahl von Bürgermeistern im Felde und wir bitten daher sämtliche Herren Bezirksvorstände dringend, uns alle aus ihren Bezirken unter den Fahnen stehenden Kollegen mit möglichst genauer Adressenangabe namhaft zu machen, da beabsichtigt ist, denselben vorseiten des Verbands durch eine kleine Ueberreichung eine Freude zu bereiten.

Feuerversicherungsverein „Badenia“

Rechnungs-Ergebnis

für das dritte Geschäftsjahr 1914.

	Soll		Hat		Rest	
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
Einnahmen						
1. Kassenvorrat	134	15	134	15	—	—
2. Rückstände	30	—	30	—	—	—
3. Prämien	2794	85	2794	85	—	—
4. Eintrittsgelder	3946	80	3946	80	—	—
5. Aus Vergünstigungsverträgen	1236	59	1236	59	—	—
6. Zinsen	454	93	454	93	—	—
7. Heimbezahlte Kapitalien	14889	02	—	—	14889	02
8. Ersatz der Rückversicherungs-Gesellschaft	84	50	84	50	—	—
9. Sonstige Einnahmen	699	45	699	45	—	—
Summa	24270	29	9381	27	14889	02
Ausgaben						
1. Entschädigungen für versichertes Mobiliar	818	85	818	85	—	—
3. Prämien an die Rückversicherung	1417	15	1417	15	—	—
5. Verwaltungskosten	825	36	623	56	201	80
7. Kapitalanlagen	5404	93	5404	93	—	—
8. Sonstige Ausgaben	699	85	699	85	—	—
Summe	9166	14	8964	34	201	80
Abjchluß						
Die Einnahmen betragen	9381	27				
Die Ausgaben betragen	8964	34				
somit Kassenrest	416	93				

Vermögensstand

1. Ausstehende Kapitalien	14889	M	02	ℒ
2. Rückstände	—	M	—	ℒ
3. Kassenvorrat	416	M	93	ℒ
Summa	15305	M	95	ℒ

darauf haften

Schulden

Ausgaberrückstände	201	M	80	ℒ
bleibt reines Vermögen	15104	M	15	ℒ
Dasselbe betrug am Schluß des Jahres 1913	9446	M	27	ℒ
Es hat sich somit vermehrt am	5657	M	88	ℒ

Sicherheitsfond

	1913	1914
Nach § 32 Abs. 3 der Satzungen		
1% der Versicherungssumme, welche betrug	2351500 M	3367550 M
somit Sollbetrag	23515 M	33675 M
er betrug in Wirklichkeit	9484 M	15104 M
oder	40,33 %	44,85 %
somit Zunahme des Sollbestandes um		4,52 %
Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug am Schluß des Jahres 1914: 302.		
Brandschäden wurden im Jahr 1914	2 aus dem Jahr 1913 mit 674 M 85 ℒ	
bezahlt	1 aus dem Jahr 1914 mit 144 M — ℒ	
Weitere Brandschäden ereigneten sich im Jahre 1914 nicht.		

Feuerversicherung.

Stand der Versicherungssumme auf 31. Dezember 1914 3 367 550 M

Zugang bis 10. Februar:

Affamstadt	23 100 "
Sandhausen	20 500 "
Obergrombach	23 200 "
Sandhausen	11 500 "
Zimmern, Amt Adelsheim	13 600 "
Rippoldsau	15 700 "
Kürnbach	24 100 "
Heddesbach	6 200 "
Weisweil, Amt Emmendingen	35 000 "
Gaggenau	4 300 "
Gausbach	17 200 "
Dahmersheim	9 400 "
Elzach	65 400 "

Wochenbeihilfe während des Krieges.

Die unterm 3. Dezember 1914 in obigem Betreff erlassene Verordnung hat neben dem Gefühl dankbarer Befriedigung doch auch Stimmen schmerzlicher Enttäuschung und großer Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht, welche in einer von Bürgermeistern, Geistlichen und Frauenvereinsvorständen des Bezirks Pforzheim abgefaßten Petition niedergelegt sind, worin um entsprechende Aenderung der betr. Verordnung gebeten wird.

Wir sind in der Lage, den Wortlaut dieser Petition mitzuteilen, sie lautet:

„Mit Gegenwärtigem erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten, vor allem dem Gefühl dankbarer Befriedigung Ausdruck zu geben aus Anlaß der Verordnung vom 3. Dezember 1914 die Wochenhilfe während des Krieges betr. Die dadurch den Familien der Kriegsteilnehmer aufgrund der Krankenversicherung gewährten Beihilfen, 25 Mark und unter Umständen weitere 10 Mark für Kosten der Schwangerschaft und der Entbindung, dazu das Wochengeld und zutreffendfalls das Stillgeld, also täglich 1 M + 50 Pfg. für 8, bezw. 12 Wochen — diese umfassenden Leistungen werden den einsam zurückgebliebenen Frauen die schwere Zeit der Entbindung um vieles leichter machen; und nicht nur das, es wird auch die Freude der im Felde stehenden Kämpfer mächtig gestärkt werden durch das Bewußtsein: für meine treue Gattin daheim ist auch in dieser ernsten Zeit nach Menschenmöglichkeit gesorgt.“

Die Ermöglichung der hier erforderlichen weitgehenden Leistungen der Krankenkassen und nicht minder die Bereitstellung der weiter nötigen umfassenden Reichsmittel stellen ein hochbedeutungsvolles Glied in der Kette von Gesetzen und Verordnungen dar, die unserem Volk bis zu dieser Stunde so wun-

derbar durch diese an schweren Proben überreiche Zeit hindurchgeholfen haben. Um so mehr drängt es uns, unsern ernstesten Besorgnissen in der Hinsicht Ausdruck zu geben, daß alle diese Wohltaten nach dem Wortlaut der Verordnung nur einem Teil der Familien zugute kommen soll, die doch gleicherweise die schwersten Opfer für das Vaterland fort und fort bringen.

Zunächst trat die Verordnung zwar alsbald mit ihrer Erlassung, nämlich dem 3. Dezember, in Kraft, jedoch — wenn auch unter gewissen Umständen ein Teil des Wochen- und Stillgelds den Wöchnerinnen aus den vorhergegangenen Wochen noch zugut kommt — leider ohne grundsätzlich rückwirkende Kraft bezüglich aller der Frauen, welche während des Kriegsdienstes ihres Gatten ihre Entbindung erlebt haben. Aber werden sich diese Frauen, deren Niederkunft doch ebenso gut unter den schwersten wirtschaftlichen Verhältnissen geschehen ist, die vielleicht bis heute noch nicht zur Bezahlung der damals entstandenen Kosten instande waren, nicht nach allem natürlichen Rechtsempfinden auf das Schmerzlichste zurückgelegt fühlen, und das um so mehr, je besser für ihre glücklicheren Schwestern, die nach dem 3. Dezember ihrem Kindlein das Leben geschenkt haben, gesorgt wird? Und wenn nun vollends jetzt eine Frau, deren Mann noch Monate lang seiner Familie erhalten geblieben war, der vielleicht heute noch und auf lange hinaus in der heimischen Garnison weilt, der gesamten Fürsorge des Gesetzes teilhaftig wird, und eine andere Frau, deren Gatte alle Leiden und Gefahren der langen Kriegszeit von Anfang an getragen, ja vielleicht schon sein Leben oder seine Gesundheit geopfert hat, geht dauernd leer aus — dann wissen wir nicht, wie einer solchen bedauernswerten Mutter klar gemacht werden soll, daß hier nicht mit zweierlei Maß gemessen worden sei, vollends wenn mit dieser Scheidung gemäß dem 3. Dezember vielleicht gerade die Verdienstesten getroffen worden sind. Wenn hier etwa die Kostenfrage ausschlaggebend war, wenn bei Ausdehnung der Verordnung auf die ganze Zeit von Kriegsbeginn an die Lasten für die Kassen und für das Reich als unerschwinglich hätten bezeichnet werden müssen, so würden wir es durchaus verstanden haben, wenn die Höhe der Unterstützung in bescheidenen Grenzen gehalten worden wäre. Nur von dem Grundsatz vermögen wir eine Ausnahme nicht zu verstehen, daß alle, welche die gleiche Last tragen und gleicherweise bedürftig sind, auch der gleichen Wohltat teilhaftig werden müssen.

Zu dieser mit der Festlegung des 3. Dezembers gegebenen Beschränkung des Kreises derer, welchen die Kriegswochenhilfe zu gut kommt, tritt noch eine

weitere Abgrenzung, zu der wir unsere Besorgnisse und Bitten auszusprechen uns ehrerbietigst gestatten. Die Verordnung über die Wochenhilfe ist in der Gestalt einer kriegsmäßigen Ausgestaltung unserer Reichsversicherungsordnung ins Leben getreten. Damit ist diese Wohlthat von vornherein nur auf Mitglieder dieser Klassen bezw. deren Frauen beschränkt. Soweit nun die Aufwendungen endgültig von den Klassen selber aus eigenen Mitteln getragen werden, ist es sonnenklar, daß hier nur diejenigen teilhaben können, die zuvor auch zu diesen Klassen beigesteuert haben. Anders steht es mit den sehr bedeutenden Aufwendungen aus Reichsmitteln. Diese stammen von der Gesamtheit des Volkes, und darum haben auch, dünkt uns, alle Frauen des Volkes, die in ähnlicher Weise von der schweren Last des Krieges getroffen sind, einen gerechten Anspruch auf diese Hilfe, nicht nur die Klassenmitglieder. Wohl wissen wir, daß z. B. auch kleine Landwirte und Handwerker sich schon bisher freiwillig versichern konnten, und daß es ihre Schuld ist, wenn sie das nicht getan haben; aber daraus scheint uns doch nur hervorzugehen, daß diejenigen, welche sich nicht versichern, an den Leistungen dieser Versicherungskasse keinen Anteil haben; wir vermögen aber nicht zu verstehen, warum diese nicht Versicherten auch von sonstigen frei gewährten Wohlthaten des Reiches ausgeschlossen sein müssen. Um so mehr wird auch dieser Kreise sich eine schmerzliche Enttäuschung bemächtigen, und wir denken dabei besonders an die Frauen der im Felde stehenden kleinen Landwirte, welche ohnehin schon um so härter getroffen sind, als sie die gesamte Last, welche vorher Mann und Frau miteinander getragen haben, die Besorgung der Acker, die von Uneingeweihten weit unterschätzte Versorgung des Viehs mit zahllosen kleinen Erfordernissen nun allein auf ihren Schultern weiterschleppen müssen. Das bedeutet jetzt schon für diese Frauen, vollends in den Wochen vor und nach einer Entbindung, eine oft genug folgenschwere Ueberbürdung, und nicht nur für sie, sondern leider auch für die Kinder, die jetzt notgedrungen in der bäuerlichen Wirtschaft oft in den jüngsten Jahren weit über ihre Kräfte angestrengt werden. Wenn nun diese selben Frauen auch von allem und jedem Anteil an jener großartigen Reichshilfe für Wöchnerinnen ausgeschlossen werden, so kann es nicht anders sein, als daß diese Familien, aber auch die ganze äußere und innere Tragkraft weiter Volkskreise schweren Schaden leiden.

Diese bedauerliche Lage vieler jetzt von der gemeinfamen Not reichlich Betroffenen, aber gleichwohl der Wohlthaten des Reichs nicht teilhaftig gewordenen Frauen drängt uns zu der ehrerbietigen Bitte, Hohe Erste Kammer wolle bei Groß-

Staatsregierung dafür eintreten, daß seitens des Badischen Bevollmächtigten beim Bundesrat auf eine entsprechende Aenderung der Verordnung über die Wochenhilfe hingewirkt werde, damit alle Mitglieder des Volkes daheim und draußen der erheben den Gewißheit leben dürfen: in Deutschland gilt, wie gleiches Recht, so auch gleiche Hilfe für alle Glieder."

Diese Petition wurde an das badische Staatsministerium, die beiden Kammern, den Bundesrat und den Reichstag gerichtet.

Von der Versammlung der Petenten wurde aber betont, daß die Wirkung der Petition viel bedeutender sein würde, wenn nicht nur ein einzelner Bezirk, sondern ein möglichst großer Kreis von Petenten dahinter stünde.

Nachdem die kurze Tagung des badischen Landtags beendet ist und sich derselbe bei der Kürze der Zeit nicht mit der Sache befassen konnte, kann jetzt nur noch eine Petition an den Bundesrat und an den Reichstag in Betracht kommen, von Verbands wegen haben wir uns derselben angeschlossen und dieselbe an den Bundesrat eingereicht.

Es wäre aber trotzdem wünschenswert, daß auch einzelne, namentlich größere Gemeinden sich die Petition zu eigen machten und beim Bundesrat einreichten.

Diejenigen Gemeinden, welche dazu geneigt sind, möchten wir hiermit darauf aufmerksam machen, daß wir eine Anzahl von Abdrucken der Petition besigen, welche nur mit Datum und Unterschrift zu versehen und abzusenden sind.

Etwasige Bestellungen auf solche werden von unserer Geschäftsstelle in Heidelberg, obere Redarstraße 19, sofort erledigt.

Bücherchau.

Oberbürgermeister Schuehler: Reden. Soeben im Verlage der G. Brannischen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe erschienen. (VIII und 122 Seiten). Mit Bildnis. Preis M 2.40.

Die Stadt Karlsruhe ist im Begriff, ihrem früheren verdienstvollen Oberbürgermeister ein Standbild zu errichten, das seine körperlichen Züge festhält. Einen Teil seines geistigen Wesens den Zeitgenossen und der Nachwelt vorzuführen, sind diese Blätter bestimmt. Sie enthalten eine Auslese aus der großen Zahl der Reden Schuehlers während seiner Wirksamkeit in der Gemeindeverwaltung, geteilt in vier Abschnitte: Reden bei Feierlichkeiten des Herrscherhauses oder zur Begrüßung fürstlicher Personen. — Politische Reden. — Kommunale Reden. — Reden zur Beantwortung von Versammlungen und festlichen Veranstaltungen.

Der hohe Aufschwung, den Karlsruhe in dem jüngst vergangenen Menschenalter genommen hat, ist zu einem großen Teil der Umsicht und Tatkraft Schuehlers zu verdanken, und sein erfolgreiches Wirken macht ein gutes Stück der Stadtgeschichte Karlsruhe aus. In seinen Reden finden wir die glänzenden Eigenschaften dieses seltenen Mannes wieder: die Vielseitigkeit der Begabung, die Ge-

wandtheit der Rede, der feste Willen, die Unabhängigkeit nach allen Seiten und die köstliche Gabe des Humors. Wer ihn gekannt hat, dem wird er in diesen Blättern wieder lebendig werden, aber auch der Fernstehende wird Schnecklers Reden mit größtem Interesse und mit freudigem Genuß lesen und vielerlei Gewinn daraus ziehen.

Wir wollen nicht unterlassen, den Lesern bei Anschaffung eines Pianinos, Flügels oder Harmoniums die in Beamtentreisen rühmlichst

bekannte Firma **Fr. Siering, Mannheim, C 7 Nr. 6** besonders warm zu empfehlen. Diese streng reelle und leistungsfähige Firma liefert die weltbekanntesten „Bülow-Pianinos und -Flügel“ an die Mitglieder zu billigsten Vertragspreisen (30 Prozent bei Barzahlung) und lautesten Bedingungen. Jedes Mitglied ist dort einer gewissenhaften Bedienung sicher und bittet man im Bedarfsfalle Prachtkatalog mit Vertragspreisen zu verlangen, letzterer wird gratis und franco abgegeben.

Stellen-Besehung.

Die Stelle des **Kassenassistenten** ist alsbald neu zu besetzen. Die Stelle ist eine etatsmäßige im Sinne des Beamtenstatuts. Mindestgehalt 2000 Mk., Höchstgehalt 3200 Mk., Zulage alle 2 Jahre 150 Mk.

Bewerbungen wollen innerhalb 10 Tagen bei uns unter Angabe der persönlichen Verhältnisse eingereicht werden.

Offenburg, den 16. Februar 1915.

Der Stadtrat:
Hermann

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- in allen Stil- und Holzarten. Neue Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk. 300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt

Franko-Probefendung. — Viele Tausend Referenzen.
Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Vertragsfirma seit 1906.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer

Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten

Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.

Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

Rechnungs-Stellung.

Die Stellung von Gemeinde- und Stiftungsrechnungen übernimmt

Heinrich Schumacher,
Ratschreiber und Rechnungssteller
in Reutkirchen (Amt Eberbach).

Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst eingetretener Mannschaften.

Wir empfehlen:

- Gesuch um Bewilligung von Familienunterstützung (Muster 1. 365 a)
- Anweisungsliste für die bewilligten Unterstützungen (Muster 2. 365 b)
- Unterstützungsanweisung (Muster 3. 365 c)
- Zahlungsliste für die Unterstützungen (Muster 4. 365 d)
- Bescheinigung über den Empfang der Unterstützung (Muster 5. 365 e)
- Ersuchen an Bezirksamt um Ersatleistung (Muster 6. 365 f)
- Verzeichnis der von der Gemeinde vorläufig geleisteten Zahlungen (Muster 7. 365 g)
- Verzeichnis der auf die Amtsstufe angewiesenen Unterstützungen (Muster 8. 365 h)
- Umlegung der über die Mindestbeträge hinausgehenden Unterstützungsbeträge (Muster 9. 365 i)

Ferner empfehlen:

Rechnungsimpresen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht seitens empfohlen.

Rechnungsimpresen ohne Vordruck:
leere, Einnahmen, Ausgaben sowie Kapital- und Zinsimpresen.

Impresen zur
Holznaturalien-Rechnung.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim —;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.